

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 19.09.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Aufstellung des Landschaftsplans 10-L-01 „Wuhlegarten“ für den Teilbereich des Wuhletals zwischen der Cecilienstraße im Norden und der Altentrepower Straße im Süden sowie Einstellung der beschlossenen jedoch nicht festgesetzten Landschaftspläne XXI-L-2 „Wuhlegarten“ und XXIII-L-3 „Wuhlgarten“

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0818/VI der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt

- zur Beschlussfassung -

Nr. 0818/VI

A. Gegenstand der Vorlage:

Aufstellung des Landschaftsplans 10-L-01 „Wuhlegarten“ für den Teilbereich des Wuhletals zwischen der Cecilienstraße im Norden und der Altentrepower Straße im Süden sowie Einstellung der beschlossenen jedoch nicht festgesetzten Landschaftspläne XXI-L-2 „Wuhlegarten“ und XXIII-L-3 „Wuhlgarten“

B. Berichtersteller/in:

Bezirksbürgermeisterin Frau Zivkovic

C. Beschlussfassung

C.1 Beschlussentwurf:

Das Bezirksamt beschließt den Landschaftsplan 10-L-01 „Wuhlegarten“ gemäß § 12 NatSchG Bln aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst das in der Anlage dargestellte Teilgebiet des Wuhletals. Zudem beschließt das Bezirksamt die Einstellung der Landschaftspläne XXI-L-2 „Wuhlegarten“ und XXIII-L-3 „Wuhlgarten“. Für die Durchführung ist das Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf, Sachgebiet Landschaftsplanung zuständig.

C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend im Amtsblatt zu veröffentlichen.

D. Begründung:

Für einzelne Bereiche des Wuhletals wurden Anfang bzw. Mitte der 1990er Jahre Landschaftsplanaufstellungen beschlossen, deren Festsetzungen jedoch nicht erfolgten. Im Geltungsbereich des neu aufzustellenden Landschaftsplans 10-L-01 „Wuhlegarten“ wurden damals die Landschaftspläne XXI-L-2 „Wuhlegarten“ und XXIII-L-3 „Wuhlgarten“ beschlossen. Die Neuaufstellung eines Landschaftsplans an dieser Stelle begründet sich aus der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, die es zu sichern gilt. Näheres siehe Anlage.

E. Rechtsgrundlage:

§ 15, § 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG).

Die rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplans bilden § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 9 und 12 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln).

F. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

keine

G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:

Keine

Nadja Zivkovic

Bezirksbürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Begründung des Planerfordernisses

Anlage 2: Beschreibung und Kartendarstellung des Geltungsbereichs

Anlage 1

Begründung des Planerfordernisses

Als Teil des Landschaftsraumes Wuhletal dient der Bereich „Wuhlegarten“ u.a. der Erholungsnutzung, der Biodiversität und dem Berliner Biotopverbund. Durch die Aufstellung eines Landschaftsplans sollen diese ökologischen Qualitäten und der Erholungswert gesichert werden. Besonders in den Niederungen sind die Reste eines Erlen-Eschen-Bachauenwaldes begleitet von offenen Wiesenflächen prägend. Gemeinsam mit dem Karpfenteich, den Kaulsdorfer Teichen und weiteren Vegetationsstrukturen stellen sie wichtige Lebens- und Rückzugsräume für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt dar.

Nach § 11 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Landschaftspläne aufzustellen, wenn es zum Erreichen der Ziele des § 9 (3) Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist bzw. wenn wesentliche Veränderungen im Landschaftsraum eingetreten, geplant oder zu erwarten sind. Das Wuhletal war im Laufe der Zeit vielen Veränderungen ausgesetzt und hat sich trotz der hohen Zunahme der Bevölkerungszahlen im Bezirk und dank der umgesetzten Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen zu einem naturnahen und artenreichen Landschaftsraum entwickelt. Aufgrund der weiterhin zunehmenden Verdichtung mit neuen Infrastruktur- und Wohnbebauungen wird mit einer Nutzungsintensivierung im Wuhletal gerechnet. Mit der Landschaftsplanaufstellung sollen daher einerseits der arten- und naturschutzfachliche Wert des „Wuhlegartens“ bewahrt und andererseits die Bedeutung des gesamten Wuhletals als durchgängiger und vernetzender Landschaftsraum für den Biotopverbund und die Erlebbarkeit des Fließtals im Stadt- und Bezirksgebiet hervorgehoben werden.

Aus dem Planerfordernis ergeben sich folgende Ziele:

- Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Qualitäten und Entgegenwirken weiterer Landschaftsschäden
- Ausweisung von Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz, die aus der Erholungsnutzung ausgenommen werden
- Erhalt und Entwicklung des Fließgewässer-Landschaftsraums als Teil des Biotopverbundsystems
- Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung ökologisch wertvoller Bereiche, wie der Karpfenteich, die Kaulsdorfer Teiche, die Auwaldrelikte und die Frisch- und Feuchtwiesen
- Verbesserte Einbeziehung der Kleingärten in die Erholungsnutzung
- Landschaftsräumliche Verknüpfung angrenzender Grünflächen und Wohnquartiere an den Geltungsbereich
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität für die Erholungsnutzung

Die Planungsziele entsprechen den bezirklichen Vorgaben, das gesamte Wuhletal im Interesse ganz Berlins als übergeordneten gewässerbegleitenden Grünzug, Kaltluftschneise sowie für die Erholungsvorsorge zu sichern, zu entwickeln und zu erhalten.

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplans bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln). Der Flächennutzungsplan Berlin (FNP) und das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin (LaPro) schaffen mit ihren Aussagen die Grundlagen für den o.g. Geltungsbereich, welcher sich hinsichtlich seiner Entwicklungsziele und Maßnahmen aus diesen übergeordneten Planungen ableitet.

Anlage 2

Beschreibung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst eine Fläche von ca. 70 ha. Die Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt in der nordwestlichsten Ecke des Flurstücks 513.

Im Norden verläuft die Grenze des Geltungsbereichs entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 513. Anschließend bilden die Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 515 und 525 sowie zwischen den Flurstücken 515 und 426 die nördliche Begrenzung - und zwar bis zum Schnittpunkt mit der westlichen, gradlinig konstruierten Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 139 - und dieser in östlicher Richtung folgend. Von dort aus verläuft die östliche Geltungsbereichsgrenze nach Süden im Verlauf und in Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 140 durch das Flurstück 139, bis sie auf die Grenze des Flurstücks 142 (Straßenfläche Teterower Ring) trifft. Ab diesem Punkt wird der Geltungsbereich im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 142 Richtung Süden bis zum Flurstück 279 begrenzt. Hier folgt der Geltungsbereich den südlichen Grenzen der Flurstücke 275 und 269 bis die Abgrenzung auf das Flurstück 137 trifft. Im Anschluss daran verläuft der Geltungsbereich Richtung Süden entlang der östlichen bzw. südlichen Grenzen der Flurstücke 137, 468, 8086, 8020 und 8038. Von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 8038 verläuft der Geltungsbereich weiter Richtung Süden bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 8094. Von da an schneidet der Geltungsbereich das Flurstück 6212 und läuft direkt auf die nordwestliche Ecke des Flurstücks 6213 zu. Anschließend folgt der Geltungsbereich der östlichen Grenze des Flurstücks 6256 in Richtung Süden bis er auf das Flurstück 6273 trifft und dessen östlicher bzw. nördlicher Grenze zuerst Richtung Süden und dann Richtung Osten folgt. Im weiteren Verlauf folgt der Geltungsbereich der nördlichen bzw. östlichen Grenzen der Flurstücke 6268 und 6202 bis er zuerst auf die südliche Straßenbegrenzungslinie der Parchimer Straße im Norden trifft und dieser in Richtung Osten und danach in Richtung Süden folgt. Im Süden wird der Geltungsbereich zuerst durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Altentreptower Straße begrenzt. Hierbei schneidet die Geltungsbereichsgrenze die Flurstücke 719, 6202, 6269, 6273, 6258 und 6275. Ab dem Schnittpunkt mit der südwestlichen Ecke des Flurstücks 6275 schneidet die Geltungsbereichsgrenze das Flurstück 121 in gradliniger Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 6275 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 251 und dieser dann folgend. Den südwestlichsten Punkt

bildet schließlich die südwestliche Ecke des Flurstücks 248. Von dort verläuft die Grenze entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 248 nach Norden und folgt anschließend den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 245, 86 und 83 nach Westen. Ab der südwestlichen Ecke des Flurstücks 83 entspricht die Geltungsbereichsgrenze im Westen der östlichen Grenze des Flurstücks 74. An der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 77 folgt der Geltungsbereich der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 77 und 86 in Richtung Osten, bis er auf die westliche Grenze des Flurstücks 19 trifft. Dieser folgt der Geltungsbereich in Richtung Norden. Anschließend wird der Geltungsbereich im Westen durch die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 67 sowie durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 66, 60, 59, 25, 46, 467, 308 und durch ein kleines Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 515 begrenzt. Von da an folgt der Geltungsbereich der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 513 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks.

Die Innenkante der Grenzlinie bildet die Geltungsbereichsgrenze.

Kartendarstellung des Geltungsbereichs



Geltungsbereich Landschaftsplan 10-L-01 "Wuhlegarten"

— Geltungsbereichsgrenze

0 100 200 m



Grundkarten: Digitale farbige Orthophotos 2023; ALKIS Berlin Flurstücke